

besteuern oder mit Abgaben belasten (14), die Unterthanen des Königs nicht vom Eide der Treue entbinden (15), königliche Beamte wegen Amtshandlungen (*pour ce qui concierne l'exercice de leurs charges et offices*) nicht mit Censuren belegen (16); die Bulle Coena Domini habe keine Geltung in Frankreich (17); der Papst könne den Geistlichen und Religiosen nicht gestatten, zu testiren mit Hintansetzung der Landesgesetze (26) und auch nicht erlauben, Güter der Kirche zu veräußern (28); Fremde seien unfähig, kirchliche Stellen in Frankreich zu erhalten (39) u. s. w. Als Folgerungen aus dem zweiten Hauptgrundsatz wurden angeführt: der Papst sei dem allgemeinen Concil unterworfen (40), er könne keine Dispensen von den göttlichen, natürlichen, noch von den conciliatorischen Bestimmungen ertheilen (42); die Kanzleiregeln hätten in Frankreich keine Geltung, päpstliche Bullen dürften in Frankreich ohne königliches Patent (*sans patentes*) nicht ausgeführt werden (44); weder der Papst noch seine Legaten könnten Jurisdictionacte in erster Instanz vornehmen (46); bei Appellationen müsse er (*est tenu*) Richter in die betreffende Diocese schicken; es sei ihm nicht erlaubt, die Taxen bei Verleihung von Beneficien ohne Zustimmung des Königs und der gallicanischen Kirche zu erhöhen (48), Unionen von Beneficien vorzunehmen, dieselben mit Pensionen zu belasten, die Resignationen anzunehmen, von den Statuten der Cathedralcapitel zu dispensiren u. s. w. Um diese Freiheiten zu schützen, führt Bithou vier Mittel an: friedliche Uebereinkunft mit dem Papste (76), das königliche Placet (77), Appellation an ein allgemeines Concil (78) und Appell wegen Mißbrauchs, *appel comme d'abus* (79). Man sieht hieraus, daß die sog. gallicanischen Freiheiten außer einigen wirklichen oder vermeintlichen Eigenthümlichkeiten Frankreichs nichts Anderes sind, als eine Formulirung der schismatischen Grundsätze des 14. und 15. Jahrhunderts, und daß sie ihre Spitze direct gegen den apostolischen Stuhl wenden, dessen Vollgewalt in Abrede gestellt wird, um dafür die Kirche Frankreichs noch mehr der weltlichen Gewalt zu überliefern. — Die Schrift Bithou's erregte großes Aufsehen. Die Parlamente legten den einzelnen Säzen gerabezu Gesetzeskraft bei, während die französischen Prälaten die dringendsten Vorstellungen gegen dieselben beim König, leider vergeblich, erhoben. Um die Säze Bithou's zu erhärten, ließ Du Buy 1639 anonym seine *Preuves des libertez de l'Eglise Gallicane* erscheinen, worin er in acht sophistischer Weise einzelne Handlungen, welche Bischöfe und Könige in Folge päpstlicher Privilegien oder Usurpationen ausübten, zu allgemeinen Grundsätzen erhebt und aus denselben die vermeintlichen Rechte der gallicanischen Kirche ableitet. Außerdem verfaßte er einen Commentar zu Bithou. Der Staatsrath erließ indeß ein Verbot gegen dieses Werk, und 22 in Paris anwesende Bischöfe censurirten es und erklärten die sog. Freiheiten für eine

Sklaverei (*servitutis potius quam libertatis*); allein die Parlamente annullirten die Censuren und nahmen entschiedene Partei für die *Preuves*, welche 1651 mit einem sehr schmeichelhaften königlichen Privilegium erschienen. Auch de Marca (s. d. Art.) sprach sich zu Gunsten der „Freiheiten“ aus, für welche im Laufe der Zeit ein Theil des höhern und niedern Clerus gewonnen worden war. Vor Allem suchten die Gallicaner ihr falsches System an der Sorbonne zur Herrschaft zu bringen. Hier herrschte seit dem 17. Jahrhundert ein besserer Geist; allein auch Richer (s. d. Art.) und Bithou hatten dort ihre Anhänger, und ein Theil der Doctoren war stark vom Jansenismus beeinflusst. Der Kampf kam 1663 bei einer Promotion zum Ausbruch; sein Gegenstand war die päpstliche Unfehlbarkeit, deren Längnung das eigentliche Ziel des Gallicanismus ist. Das Parlament, in welchem der Generaladvocat Talon eine besondere Rolle spielte, verwarf die These, daß „der Papst die höchste Gewalt über die Kirche (*supra ecclesiam*) habe“, und befahl die Einregistrirung seines Urtheils in die Acten der Sorbonne. Sie erfolgte auch am 4. April 1663 in Folge des Druckes, welcher auf diese Körperschaft ausgeübt ward. Hierauf folgte am 1. October die Einregistrirung der sechs Artitel, welche nach einer vorläufigen Besprechung des Syndicus Grandin mit dem Minister Le Tellier am 3. Mai durch einen Ausschuß der theologischen Facultät vereinbart worden waren und mehr negativ erklärten, die Facultät lehre nicht, daß der Papst über dem allgemeinen Concil stehe, ohne irgend eine Beistimmung (*nullo accedente consensu*) der Kirche unfehlbar sei u. s. w. (s. Katholik, Jahrg. 1865, Bd. 1). Nur 70 Doctoren hatten diese Beschlüsse unterzeichnet, und von diesen selbst hatten einige gegen dieselben feierlich protestirt; trotzdem wurden sie als Urtheil der ganzen Facultät ausgegeben, und Ludwig XIV. verbot unter „Androhung exemplarischer Strafen“, Thesen gegen die sechs Säze zu vertheidigen. In Folge dieser und anderer Maßregeln, besonders der Ernennung eines gallicanisch gesinnten Syndicus, gewann diese Richtung an der Sorbonne immer mehr die Oberhand und äußerte sich vornehmlich im Widerspruch gegen die päpstliche Unfehlbarkeit, wobei man aus der früher mehr negativen Haltung in die positive Verwerfung derselben überging. Dieser Umschwung zeigte sich 1665 bei der Censurirung der Werke von Bernant (des Carmeliten Bonaventura Heredia) und Guimentus (Matth. von Moya S. J.), deren Behauptung, es gehöre zum Glauben, sich den Glaubensentscheidungen des Papstes zu unterwerfen, weil die ganze Kirche und also auch ihr Haupt nicht irren könne, als falsch und den gallicanischen Freiheiten zuwider verworfen ward. Papst Alexander VII. erklärte *motu proprio* diese Censuren für nichtig, das Parlament aber ließ dieselben in seine Acten eintragen und verbot, einen der von der Sorbonne censurirten Säze, also auch die päpstliche